

Friedhofssatzung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Peter und Paul,
Hattingen

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften / Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Friedhofszweck.....	3
§ 3 Öffnungszeiten.....	3
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof.....	3
II. Allgemeine Bestattungsvorschriften.....	4
§ 5 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	4
§ 6 Särge und Urnen.....	4
§ 7 Ruhezeit	5
§ 8 Gebühren.....	5
III. Grabstätten.....	5
§ 9 Arten der Grabstätten.....	5
§ 10 Wahlgrabstätten.....	6
§ 11 Urnengrabstätten	7
§ 12 Rasengrabstätten.....	7
§ 13 Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung.....	7
§ 14 Aushebung der Gräber.....	7
IV. Leichenhalle und Trauerfeiern.....	8
§ 15 Benutzung der Leichenhalle.....	8
§ 16 Trauerfeier	8
V. Gestaltung von Grabstätten	8
§17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	8
VI. Grabmale und bauliche Anlagen	9
§ 18 Gestaltungsrichtlinien.....	9
§ 19 Gestaltungsvorschriften	9
§ 20 Zustimmungserfordernis	10
§ 21 Fundamentierung und Befestigung	10
§ 22 Unterhaltung	10
§ 23 Entfernung	11
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	12
§ 24 Herrichtung und Unterhaltung	12
§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege	12
VIII. Verwaltungs- und Schlussvorschriften.....	13
§ 26 Verwaltung.....	13
§ 27 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten.....	13
§ 28 Alte Rechte	13
§ 29 Schließung und Entwidmung.....	13
§ 30 Haftung	14
§ 31 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	14
§ 32 Umbettungen	15
§ 33 In-Kraft-Treten.....	15

I. Allgemeine Vorschriften / Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hattingen ist als Körperschaft öffentlichen Rechts Trägerin der Friedhöfe

- Bismarckstraße,
- Blankensteiner Straße,
- Sankt Mauritius,
- Sankt Engelbert,
- Sankt Johannes Baptist.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (einschließlich Föten, Tot- und Fehlgeburten) sowie der Beisetzung der Asche in Urnen aller christlich Getauften. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes oder der dafür beauftragten Personen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards oder Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, sofern keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g. zu lärmern oder lagern, Sport zu treiben,
 - h. Hunde frei laufen zu lassen,
 - i. Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind und sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Wochen vorher anzumelden.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest.
- (5) Das zur Schau stellen von Leichen sowie das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind grundsätzlich untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall genehmigen. Eine Ausnahme kann nicht erteilt werden bei drohenden Ansteckungsgefahren und entgegenstehenden hygienischen und gesundheitlichen Gründen.

§ 6 Säрге und Urnen

- (1) Bestattungen sind stets im Falle der Erdbestattung in Särgen und im Falle der Aschenbeisetzung in Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben und

Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umwelt-gefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,85 Meter hoch und im Mittelmaß 0,80 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Urnen dürfen in Urnenbehältern beigesetzt werden. Diese haben zu gewährleisten, dass nach Ablauf der Ruhefrist die Urne vergangen ist. Die Urnenbehälter dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 Meter nicht überschreiten.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen und für alle Bestattungsformen 30 Jahre.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung erhoben und sind an diese zu entrichten.

Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Für diese sowie die übrigen im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Kosten haftet der Auftraggeber ersatzweise der Vermittler der Leistung.

III. Grabstätten

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Wahlgrabstätten
 - b. Urnengrabstätten
 - c. Rasengräber
 - d. Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung
 - e. Kolumbarien
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (4) Die Kirchengemeinde entscheidet im Friedhofsausschuss, welche Bestattungsformen wo auf welchem Feld und auf welchem Friedhof angeboten werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art von Grabstätte besteht nicht.

§ 10 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Der Wiedererwerb kann für mindestens 5 Jahre, bzw. in 5 Jahresschritten erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach §29 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes und ein Wiedererwerb nur zusammenhängend möglich. Eine Auflösung einer mehrstelligen Grabstätte in ein einstelliges Wahlgrab unter Aufgabe der anderen Grabstätten ist nicht möglich.
- (4) In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche bestattet werden, oder bis zu 2 Urnen, oder ein Sarg und eine Urne. Die Zahl der auf einem Wahlgrab bestatteten Leichen darf nicht größer 2 sein. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung des Nutzungsvertrages.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige bekannte Nutzungsberechtigte 1 Monat vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und/oder durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hierauf hingewiesen.
- (7) Innerhalb der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Eine Umwandlung in eine andere Grabstätte ist nicht möglich. Die Kirchengemeinde kann aber im Friedhofsausschuss in einzelnen Feldern eine Umwandlung erlauben.

§ 11 Urnengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte darf eine Urne bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 10) entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 12 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten gibt es für Erd- und Urnenbestattungen. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde oder von ihr beauftragten Unternehmen unterhalten und gepflegt.
- (2) Rasengrabstätten erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Grabmal, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.
- (3) Eine Umwandlung in eine andere Art von Grabstätte ist nicht möglich.
- (4) Auf einer Rasengrabstätte kann eine Leiche (ein Sarg oder eine Urne) bestattet werden.
- (5) Auf besonderer Anordnung der Friedhofsverwaltung kann das Aufstellen von Grab- und Blumenschmuck auf den Rasengrabstätten untersagt werden.

§ 13 Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung

- (1) Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung gibt es für Erd- und Urnenbestattungen. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde durch ein von ihr beauftragten Unternehmen unterhalten und gepflegt.
- (2) Über die Form der Gestaltung entscheidet allein die Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde kann mehrere Grabstätten zusammenfassen und als ein Feld von Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung ausweisen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 10) entsprechend für Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung.

§ 14 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben, ausgegrünt und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Obergrenze der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattung müssen durch voneinander mindestens 0,20 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

IV. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 15 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Dies gilt nicht für eine im Einzelfall erlaubte Trauerfeierlichkeit am offenen Sarg gemäß § 5 Abs. 5.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollten in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Särge sind am Tag der Bestattung bis 9.00 Uhr anzuliefern.

§ 16 Trauerfeier

- (1) Gottesdienste und Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle entsprechend den allgemeinen liturgischen Regeln und genehmigten Riten gefeiert werden.
- (2) Beerdigungsgottesdienste für nichtkatholische Christen, die einer Kirche angehören, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (zum Beispiel griechisch orthodoxe Kirche, serbisch orthodoxe Kirche), oder einer kirchlichen Gemeinschaft angehören (zum Beispiel evangelische Kirche, lutherische Kirche), können auf dem Friedhof gefeiert werden.
- (3) Beerdigungszeremonien anderer Religionen bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius im Einzelfall.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietungen muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und die Nutzung benachbarter Grabstätten nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Kirchengemeinde darf für Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung abweichende Vorschriften zulassen.
- (3) Wahlgrabstätten sind unverzüglich nach dem Erwerb bzw. nach der Vertragsverlängerung infolge einer Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zum Weg hin einzufassen.
- (4) Zur Abdeckung der Grabstellen dürfen nur Erde, Pflanzen und Pflanzenteile verwendet werden. Bei Wahlgräbern für Erdbeisetzungen können zusätzliche Natursteinplatten oder Kiesel aus einem dem Grabstein angepassten Material verlegt werden. Andere Materialien können in Ausnahmefällen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (5) Die Grabstätte darf nur mit Pflanzen besetzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (Maximalhöhe der Sträucher / Vorhaltmaß $\leq 1,50$ m).
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gegenstände die den vorgenannten Bedingungen widersprechen, von den Grabstätten entfernen zu lassen. Nach schriftlicher Mitteilung und 3-monatiger Aufbewahrung kann die Friedhofsverwaltung über diese Gegenstände anderweitig verfügen. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Gestaltungsrichtlinien

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf dem Friedhof unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung zusätzlichen Anforderungen. Die Maximale Höhe der Grabmale beträgt 1,50 m und dürfen nicht mehr als 50% der Gesamtgrabfläche bedecken.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.
 - a. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Glas, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - i. Inschriften und Symbole, welche der christlichen Religion nicht entsprechen, sind unzulässig.

- ii. Firmenhinweise für Grabmale sind zulässig. Sie sind seitlich am Fuß des Grabmales, maximal bis 10 cm über Erdgleiche, vertieft einzuarbeiten, ohne Verwendung von Farbe. Die Schrifthöhe darf 30 mm nicht überschreiten. Eingearbeitet werden darf nur der Name.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole immer 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal), der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstr. 1, 56727 Mayen, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Gesetzlichen und statischen Vorschriftengleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung wird überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten Rasengräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überzeugt sich laut geltender der Unfallverhütungsvorschrift (VSG 4.7 der UVV der Gartenbau-Berufsgenossenschaft) mindestens einmal jährlich durch eine Kontrolle von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich

Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentlichen Bekanntmachung und / oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Beendigung der Nutzungszeit

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Bepflanzungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Grabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Bepflanzungen, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmal oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hatte jeweils Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 17 - 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Wahlgrabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner oder Vermittler beauftragen.
- (5) Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung, bzw. innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Ist eine Hecke (Ligusterhecke, Thuja-, Buxbaumhecken) Höhe 20 – 30 cm, als Grabbegrenzung vorhanden, obliegt dem Nutzungsberechtigten die Pflege der Hecke.
- (9) Die Höhe von Bäumen und Sträuchern auf einer Grabstätte darf eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten Nutzungsberechtigte in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hatte. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Kosten zahlt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und / oder durch ein Hinweisschild auf der

Grabstätte die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Der unbekannt Verantwortliche wird außerdem durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und oder gestalten,
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

IX. Verwaltungs- und Schlussvorschriften

§ 26 Verwaltung

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Kirchenvorstand. Durch diesen erfolgt die Verwaltung des Friedhofs. Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung einer Friedhofsverwaltung übertragen.

§ 27 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Die Kirchengemeinde führt ein Register (FIM, EDV Programm), in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.
- (2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beisetzung und die Ruhezeiten (FIM, EDV Programm).

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §7 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der letzten Beisetzung.

§ 29 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 30 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - (b) Im Fall Gewerbetreibender mit Sitz im Inland ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben. Im Falle vom Gewerbetreibenden aus EU-Staaten ist die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkers oder Gewerbes nach dem Regeln des jeweiligen EU Herkunftsstaates, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, nachzuweisen. Für Gewerbetreibende aus nicht EU-Staaten gelten die Anforderungen wie für Gewerbetreibenden mit Sitz im Inland.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung sollte befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

- (8) Durch die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 32 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle nach dieser Satzung zulässigen Umbettungen erfolgen nur auf Antrag (mit Ausnahme der Maßnahme von Amts wegen).
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 9. September 2014 nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 7. November 2014 und sodann erfolgter Veröffentlichung am 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Friedhofssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen der Kirchengemeinde außer Kraft.



W. Langendonk
Dr. Markus Oles
D. Werwer

W. Langendonk
Pfarrer

Dr. Markus Oles
stellv. Vorsitzender des
Kirchenvorstandes

D. Werwer
Kirchenvorstand

Katholische Kirchengemeinde
St Peter und Paul
Friedhofsverwaltung
Bahnhofstraße 13
45525 Hattingen